

---

(Stempel)

**An die  
Kassenärztliche Vereinigung Berlin  
Masurenallee 6A  
14057 Berlin**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

### **Widerspruch gegen den Honorarbescheid IV/06**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen den Honorarbescheid IV/06 ein. Die Einlegung des Widerspruchs erfolgt zur Fristwahrung. Zur Begründung des Widerspruchs sei darauf hingewiesen, dass der Widerspruch dadurch veranlasst ist, dass die Vergütung der psychotherapeutischen und psychiatrischen Leistungen gesetz- und verfassungswidrig ist.

Die Vergütung verstößt einmal gegen das sich aus Art. 12 i.V.m. Art. 3 I GG ergebende Gebot der Verteilungsgerechtigkeit im Verhältnis zwischen den an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden Arztgruppen, dessen Bedeutung das BSG in seinen Entscheidungen vom 20.01.1999 (B 6 KA 46/97 R) und 25.08.1999 (B 6 KA 14/98) in den vom Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten (bvvp) veranlassten und unter seiner Federführung geführten Musterprozessen betont hat.

Die Vergütung ist auch rechtswidrig, weil sie gegen das Gebot der Angemessenheit der Vergütung verstößt, das für psychotherapeutische Leistungen ab dem 1.1.2000 in § 85 (4) SGB V explizit gesetzlich verankert wurde. Inzwischen hat das BSG mit seinen Urteilen vom 28.01.04 die unveränderte Gültigkeit der von ihm aufgestellten Rechtsgrundsätze für die Zeit ab dem 1.1.2000 bekräftigt. Der Bewertungsausschussbeschluss vom 29.10.04 setzt die Vorgaben des BSG immer noch unzureichend um (u.a. zu niedrig kalkulierte Praxiskosten, Nicht-Berücksichtigung der Laborkosten bei den Vergleichsgruppen).

Der Widerspruch bezieht sich nicht nur auf die Vergütung der genehmigungspflichtigen, sondern gleichermaßen auf die nicht genehmigungspflichtigen Leistungen der Fachkapitel (Kapitel 14, 21, 22, 23) und des Kapitels 35.1. Diese Leistungen sind ebenfalls größtenteils zeitgebunden und werden aufgrund der HVV-Bestimmungen zum Punktzahlgrenzvolumen unzureichend vergütet. Dies ist ein Resultat sowohl vorangegangener fehlerhafter Topfbildungen als auch aktueller Bestimmungen zum Regelleistungsvolumen, die zu unkalkulierbaren Verwerfungen bei der Honorierung der darunter fallenden Leistungen geführt haben. Für den gesamten Bereich der Fachgruppen, welche mit ihrem Leistungsspektrum die fachspezifische Versorgung psychisch Erkrankter sicherstellen, führen die auf der Fallzahl/Quartal fußende RLV - Berechnungen zu inadäquaten individuellen RLV- Volumen-Begrenzungen, die wesentliche Kontingente der regelhaft erforderlichen Gesprächsleistungen (wie probatorische Sitzungen nach 35150 sowie Gesprächsleistungen der Fachkapitel 14, 21, 22, 23) von einer nennenswerten Vergütung abschneiden. Sachgerechte Diagnostik, Indikationsstellung und Behandlung im gesamten Versorgungsbereich psychischer Störungen ist somit aufgrund mangelnder Rentabilität und wirtschaftlicher Kompensierbarkeit erschwert.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind verpflichtet, für eine verfassungs- und gesetzeskonforme Vergütung der Leistungen der Psychiater und Psychotherapeuten zu sorgen.

Ich bitte, diesen Widerspruch vorläufig aus Kosten- wie auch Verfahrensgründen nicht zu bescheiden und erst das Ergebnis des anhängigen Musterverfahrens abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen